

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/23 70b353/98g, 70b286/04s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.12.1998

Norm

AHVB 1986 Art7 Pkt2.2

Rechtssatz

In Punkt 7.2.2 AHVB wird dem Vorsatz die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder geleiferten Waren oder geleisteten Arbeiten gleichgestellt; die Inkaufnahme des Schadenseintrittes durch den Versicherungsnehmer ist nicht erforderlich. Für den Risikoausschluß reicht bereits sein positives Wissen von der Mangelhaftigkeit und Schädlichkeit der von ihm hergestellten oder gelieferten Waren oder Leistungen aus.

Entscheidungstexte

7 Ob 353/98g
Entscheidungstext OGH 23.12.1998 7 Ob 353/98g

• 7 Ob 286/04s Entscheidungstext OGH 16.02.2005 7 Ob 286/04s Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111246

Dokumentnummer

JJR_19981223_OGH0002_0070OB00353_98G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$